



Staatsanwaltschaft Hamburg

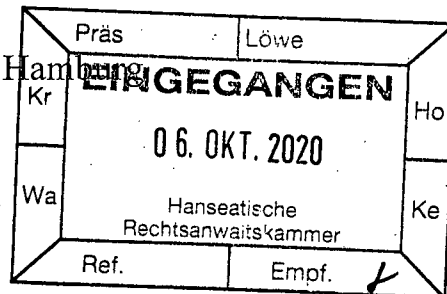
Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Hamburg,
Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg



Hamburg, 28.09.2020

Aktenzeichen: S627001
(bitte immer angeben)

Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, wird die Gewährung von Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft neu geregelt. Ab 12.10.2020 ist in unseren drei Häusern grundsätzlich auch wieder die Abholung von Akten durch Ihre Kolleginnen und Kollegen möglich, allerdings nicht auf den einzelnen Geschäftsstellen, sondern jeweils an einem zentralen Ort im Erdgeschoss.

Im Einzelnen gilt ab Oktober Folgendes:

Akten werden nur dann zur Abholung bereitgelegt, wenn im Akteneinsichts Antrag ausdrücklich darum gebeten wird. Andernfalls werden sie kostenpflichtig übersandt, entweder an die Kanzlei-anschrift oder (sofern erwünscht) an das Gerichtsfach. Falls eine Akte trotz ausdrücklich geäußerten Abholwunsches nicht binnen fünf Werktagen nach der Benachrichtigung abgeholt wird, erfolgt ebenfalls die kostenpflichtige Übersendung. Bei Berechnung der Frist wird der (hier geschlossene) Mittwoch nur dann nicht mitgezählt, wenn auf ihn das Fristende fällt.

Die antragsgemäß hier bereitgelegten Akten können werktäglich - außer mittwochs - zwischen 9.00 und 13.00 Uhr abgeholt werden. Eine Abholung nach 13.00 Uhr ist, anders als in der Vergangenheit, nicht mehr möglich.

Dem jeweiligen Rechtsanwaltsbüro wird per Fax mitgeteilt, wann die Akte frühestens abgeholt werden kann.

Es wird darum gebeten, sich am Tag der Abholung beim Pförtner des im Benachrichtigungsschreiben genannten Hauses zu melden und einen Mund-Nase-Schutz mit sich zu führen.

Ich hoffe, die Möglichkeit, Akten bei uns wieder in Empfang zu nehmen - nunmehr an zentralen, eingangsnahen Orten -, kommt Ihnen entgegen und stößt auf Ihre Zustimmung.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis dafür, dass hier vom Einverständnis mit der kostenpflichtigen Übersendung ausgegangen wird, wenn ein entsprechender Abholwunsch nicht geäußert wird bzw. die Akte trotz einer solchen Äußerung nicht innerhalb der (nach hiesigem Dafürhalten recht großzügig bemessenen) Frist abgeholt wird.

Die Hamburger Besonderheit, dass Akten von der Anwaltschaft grundsätzlich persönlich abgeholt werden können, darf nicht zu einer übermäßigen Belastung der hier sehr knapp bemessenen Personalressourcen im Servicebereich führen.

Demgegenüber erscheint es durchaus zumutbar, im Akteneinsichtsgesuch kurz mitzuteilen, auf welchem Weg die Aktenübergabe erfolgen soll.

Es wird gebeten, dieses Schreiben den Mitgliedern bekannt zu geben und mich von dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

